



HVBG

HVBG-Info 06/1999 vom 19.02.1999, S. 0577 - 0581, DOK 519.3/017-LSG

Zum Nichtvorliegen eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls bei Bauarbeiten - Urteil des Bayerischen LSG vom 22.10.1997 - L 2 U 256/95

Zum Nichtvorliegen eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls bei Bauarbeiten (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 548 Abs. 1 Satz 1, 777 Nr. 3 RVO - vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 8 Abs. 1, 124 Nr. 2 SGB VII); hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22.10.1997 - L 2 U 256/95 - (rechtskräftig)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 22.10.1997 - L 2 U 256/95 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls bei Bauarbeiten eines 55jährigen Landwirts an einem früheren Hofgebäude, das nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wurde, aber als zukünftiger Alterssitz über mehrere Jahre hin sukzessive saniert werden sollte.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Entschädigung für die Folgen eines Unfalls, den der Kläger am 06.05.1992 beim Beladen eines Förderbandes mit Erdaushub erlitten hat.

Im Unfallzeitpunkt betrieb der Kläger eine Landwirtschaft mit 15,38 Hektar Nutzfläche und ca. 30 Stück Vieh. Das Wohn- und Betriebsgebäude befand sich innerhalb geschlossener Bebauung seines Heimatortes. Der eigenen Hofstelle gegenüber befand sich ein früheres Hofgebäude, das von einer Tante des Klägers bis zu ihrem Tode im Jahre 1983 genutzt wurde und dem Kläger dann als Erbe zufiel. Weder bis zum Tod der Tante noch danach wurde das Haus, das im wesentlichen aus zwei Zimmern und einem leerstehenden früheren Stall bestanden hatte, landwirtschaftlich genutzt. Ca. vier Jahre vor dem Unfall mußte das gesamte Dach des Gebäudes erneuert werden, um einen Verfall zu verhindern. Im Januar 1992 wandte sich der Kläger wegen eines Bauauftrages für das betreffende Gebäude an die Bauunternehmung W. GmbH, ein Bauauftrag kam jedoch nicht zustande. Etwa im April 1992 begann der Kläger zusammen mit seinen zwei Söhnen und unter Zuhilfenahme eines geliehenen Baggers den Erdaushub an dem Gebäude, um den Bau eines Heizungskellers vorzubereiten. Beim Abtransport des Erdaushubes über das Förderband geschah dann der Unfall. Der Kläger, der damals Nebenerwerbslandwirt war, gab an, er habe die Bauarbeiten im Rahmen der ihm übrig bleibenden Zeit ausführen wollen. Er selbst habe für diese Arbeiten bislang zwei Tage bzw. 15 Arbeitsstunden zugebracht und seine Söhne jeweils einen halben Arbeitstag. Die Söhne seien im letzten Wirtschaftsjahr

jeweils 45 Arbeitstage auf dem Hof eingesetzt gewesen. Ohne seine eigenen Arbeiten und die seiner Ehefrau sollten die Mitarbeiter der beiden Söhne am Bau über Jahre verteilt etwa 50 Arbeitstage ausmachen.

Der Kläger gab und gibt an, das Bauvorhaben habe der sukzessiven Erstellung eines Alterssitzes bzw. Altenteilerhauses gedient.

Der Kläger war im Unfallzeitpunkt 55 Jahre alt und als gewerblicher Arbeitnehmer voll erwerbstätig. Im Januar 1993 bezeichnete er die Frage der künftigen Hofübernahme bzw. Verpachtung des Betriebes als völlig offen, da er erst in ca. 10 Jahren das landwirtschaftliche Altersgeld bekommen könne. Auch der künftige Hofübernehmer bzw. -pächter sei noch nicht bekannt. Der ältere Sohn war damals 31 Jahre alt, verheiratet, als gelernter Kfz.-Mechaniker tätig und wohnte außerhalb. Ob er den Hof übernehmen werde, war für den Kläger offen. Der jüngere Sohn war 27 Jahre alt und studierte in U. Elektrotechnik. Von ihm wurde mit Sicherheit angenommen, daß er den landwirtschaftlichen Betrieb nicht übernehmen werde. Auch die damals 18jährige Tochter, die zum Beruf der Industriekauffrau ausgebildet wurde, werde den Hof nicht übernehmen. Es stehe überhaupt noch nicht fest, wann die beabsichtigte Umbaumaßnahme am künftigen Austragshaus abgeschlossen sein werde und wann er ggf. mit seiner Frau in dieses Austragshaus umziehen werde. Eine Vermietung sei jedoch nicht vorgesehen.

Im Oktober 1992 wurde der Bau durch ein Bauunternehmen weitergeführt. Geplant und mit Bescheid des Landratsamts N.-U. vom 22.10.1991 genehmigt waren ein Wohngebäude mit ca. 153 Quadratmetern Wohnfläche bei Baukosten von insgesamt ca. 318.000,00 DM. Vor dem Sozialgericht hat der Kläger im Januar 1994 angegeben, es sei noch nicht geplant, den ersten Stock auszubauen. Mit Schriftsatz vom 02.02.1995 hat er u.a. vortragen lassen, er habe angesichts der notwendigen Sanierung das Gebäude so umgebaut, daß es als Wohnraum für den künftigen Hofübernehmer, später dann auch als Altenteilerwohnung für ihn genutzt werden könne. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 24.05.1995 hat er angegeben, das Gebäude werde voraussichtlich in diesem Jahr fertig. Es sei nicht sicher, wer in das Gebäude einziehe.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 22.10.1997 angegeben, im Laufe dieses Jahres sei das Haus soweit fertiggestellt, daß man eigentlich im Frühjahr nächsten Jahres einziehen könne. Der Hof ist seit 01.08.1995 an die Tochter verpachtet, die noch vollschichtig als Bürokauffrau tätig ist. Der Kläger bezieht Berufsunfähigkeitsrente.

Mit Bescheid vom 23.09.1992 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Die Bauarbeiten hätten sich nicht mehr im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes gehalten. Aus den gleichen Gründen wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.1993 als unbegründet zurück.

Die dagegen angestrebte Klage hat das Sozialgericht Augsburg mit Urteil vom 24.05.1995 als unbegründet abgewiesen. Die Bauarbeiten hätten nicht dem Wirtschaftsbetrieb gedient, denn es habe der notwendige zeitliche Bezug zur Nutzung des Hauses als Altenteilerhaus nicht vorgelegen. Darüber hinaus sei die Eigenleistung des Klägers am Bauvorhaben nicht geringfügig gewesen.

Mit seiner Berufung macht der Kläger geltend, die Baumaßnahme sei sehr wohl betriebsdienlich gewesen. Das Erstgericht gehe fehl in der Annahme, für die Betriebsdienlichkeit müsse die Nutzung der

Altenteilerwohnung unmittelbar nach Fertigstellung gewährleistet sein. Auch die in Eigenregie durchgeführten bzw. vorbehaltenen Arbeiten hätten im Rahmen der Kapazität des landwirtschaftlichen Betriebes gelegen.

Er beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 23.09.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.1993 sowie das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 24.05.1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Unfall vom 06.05.1992 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es fehle an Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, da nicht die Absicht bestanden habe, den Austragsbau jedenfalls in naher absehbarer Zeit zu beziehen. Darüber hinaus seien die Eigenregiearbeiten, die sich der Kläger vorbehalten habe, nicht mehr im Rahmen seines Wirtschaftsbetriebes gelegen.

Sie beantragt,
die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Augsburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulässig; eine Beschränkung der Berufung nach § 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet, weil zwischen der Baumaßnahme, bei der der Kläger verunglückt ist, und seiner versicherten Tätigkeit als Landwirt kein innerer Zusammenhang bestanden hat. Die Entscheidung des Rechtsstreits richtet sich auch im Berufungsverfahren nach den Vorschriften der RVO, da der Unfall vor dem 01.01.1997 geschehen ist (§ 212 SGB VII).

Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, der bei der versicherten Tätigkeit geschehen ist. Der Kläger war als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes Mitglied der Beklagten und damit nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO versichert. Ein bei dieser Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer erlittener Arbeitsunfall setzt weiter voraus, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und daß diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat.

Zunächst muß eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (vgl. BSG SozR 2200 § 548 Nr. 19). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 84). Bei einer Tätigkeit als Unternehmer kommt es für die Frage, ob der Versicherte zur Unfallzeit eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, nicht auf das Abgrenzungskriterium der

Handlungstendenz an. Entscheidend ist vielmehr, ob die Tätigkeit in den Bereich des eigenen Unternehmens fällt. Es kommt also darauf an, daß die zum Unfall führende Tätigkeit als solche im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit liegt (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 30 mit weiteren Nachweisen).

Als Bereich des eigenen landwirtschaftlichen Unternehmens, für das die hier streitige Tätigkeit ausgeübt worden sein kann, kommen nach § 777 Nr. 3 RVO Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb in Betracht. Bauarbeiten im Sinne dieser Vorschrift müssen dem landwirtschaftlichen Betrieb zwar nicht allein, doch wenigstens wesentlich dienen und sich bezüglich der vom Unternehmer und seinen Helfern selbst ausgeführten Bauarbeiten in seinem Rahmen halten (BSGE 17, 148). Der Zeitpunkt der Durchführung der Bauarbeiten ist maßgeblich für die Beurteilung, ob das Gebäude oder das geplante Gebäude dem landwirtschaftlichen Betrieb diene oder dienen sollte (Ricke Kasseler Kommentar, Stand Juli 1996, § 777 RVO, Rdnr. 18; Lauterbach-Watermann Gesetzliche Unfallversicherung Kommentar zur RVO, Stand August 1994, § 777, Rdnr. 11).

Der Senat geht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zugunsten des Klägers davon aus, daß das geplante Gebäude in der vom Kläger angegebenen Weise als Altenteilerhaus dienen sollte.

Der Senat kann für die vorliegende Entscheidung offenlassen, ob ein Altenteilerhaus, das der privaten Nutzung erst nach der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer zu dienen bestimmt ist, noch zu den Bauten für den Wirtschaftsbetrieb gehört. Auch bei Bejahung dieser Frage stand der Kläger nicht unter Versicherungsschutz.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war nicht absehbar, was mit dem Gebäude nach seiner Fertigstellung geschehen sollte.

Jedenfalls war es für eine nicht absehbare Zeit nicht dazu bestimmt, dem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen. Damit entfällt der Versicherungsschutz.

Weder hatte der Kläger zum Zeitpunkt der Baumaßnahme selbst oder dem der voraussichtlichen Fertigstellung des Gebäudes Vorkehrungen getroffen, in absehbarer Zeit seine landwirtschaftliche Tätigkeit zu beenden und in das Altenteilerhaus zu ziehen, noch hatte er die Absicht, vor Erhalt des Altersgeldes mit Vollendung des 65. Lebensjahres den Betrieb zu übergeben. Die Wahrscheinlichkeit, daß er dies vorzeitig tun müßte oder würde, war zum damaligen Zeitpunkt nicht höher als nach der allgemeinen Lebenserfahrung. Der Kläger hatte damit ein Gebäude erstellen wollen, das nicht erst nach einer unwesentlichen Zeitspanne seinem dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Zweck zugeführt werden sollte, wie es zum Beispiel der Fall wäre, wenn nur noch eine Hofübergabe oder eine Verpachtung zu regeln gewesen wären. Im vorliegenden Falle war im Gegenteil mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß das Gebäude erst nach Ablauf von 10 Jahren der vom Kläger angegebenen Zweckbestimmung zugeführt würde. Bis dahin diene das Gebäude für einen nicht unerheblichen Zeitraum entweder der Nutzung durch andere Personen, von denen mangels Anhaltspunkten nicht angenommen werden kann, daß sie Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb haben würden, oder es sollte gar nicht genutzt werden, wie es bei dem Gebäude über lange Zeit auch vor Beginn der Baumaßnahme der Fall war. In beiden Fällen fehlt es an einem inneren Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb. Ein solcher konnte erst wieder mit einer entsprechenden konkreten Nutzung entstehen.

An dieser Unsicherheit der künftigen Nutzung ändert sich auch nichts, wenn unterstellt wird, der Bau habe sich hinziehen sollen, bis der Nutzungszweck des Gebäudes feststand. Da die Bestimmung

der Baumaßnahme für das versicherte Unternehmen im Zeitpunkt des Unfalls feststehen muß, steht eine voraussichtlich so lange dauernde Ungewißheit über die künftige Verwendung des Gebäudes der Annahme entgegen, es sei sicher, daß es dem landwirtschaftlichen Unternehmen zu dienen bestimmt gewesen sei. Es ist nämlich nach der allgemeinen Lebenserfahrung und nach den Aussichten über den Hofnachfolger zur Zeit des Unfalles als realistisch in Betracht zu ziehen, daß der Kläger nur die landwirtschaftlichen Flächen ohne die Hofstelle an Familienfremde würde verpachten oder verkaufen können. Dann aber hätte das zu errichtende Gebäude nicht mehr den Status eines Altenteilerhauses gehabt.

Unter diesen Verhältnissen war nicht mehr zu erwägen, ob beim Feststehen einer künftigen Nutzung des Gebäudes als Altenteilerhaus eine sich über viele Jahre hinziehende Baumaßnahme noch unter dem Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung stünde.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch weicht der Senat von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab.